

An  
alle Träger, deren Einrichtungen vom  
LWV Hessen mit Leistungsberechtigten  
nach §§ 53 ff. sowie 67 ff. SGB XII  
belegt werden.

Träger des Betreuten Wohnens nach §§ 53 ff.  
SGB XII  
Träger des Betreuten Wohnens nach §§ 67  
SGB XII

Träger des Begleiteten Wohnens behinderter  
Menschen in Familien

Magistrat der Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
– örtliche Träger der Sozialhilfe –

Datum 17. Juni 2019  
Auskunft Herr Melchior  
Telefon 0561/1004-2578  
Telefax 0561/1004-2776  
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de  
Zimmer 406, Kurfürstenstr. 7  
Zeichen 201.0-250.9.3

## im Lande Hessen

### Rundschreiben 201 Nr. 1 /2019

#### **Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe -**

##### Gliederung:

1. Bestattungsverpflichtung
  - 1.1 Angehörige
  - 1.2 Weitere Verpflichtete
2. Kostenübernahmeverpflichtete
3. Geltungsbereich
  - 3.1 Vorbemerkungen
  - 3.2 Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen
  - 3.3 Eingliederungshilfe im Betreuten Wohnen
  - 3.4 Begleitetes Wohnen behinderter Menschen in Familien
  - 3.5 Pflegefamilien
  - 3.6 Hilfe zur Pflege
  - 3.7 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
    - 3.7.1– Leistungen in stationären Einrichtungen
    - 3.7.2– Leistungen im Betreuten Wohnen und in teilstationären Einrichtungen

4. Höhe der Bestattungskosten
5. Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens des Verpflichteten
  - 5.1 Einsatz des Einkommens
  - 5.2 Einsatz des Vermögens
6. Kostentragung durch andere
7. Inkrafttreten

## 1. Bestattungsverpflichtung

Die Personen, die verpflichtet sind, die notwendigen Sorgemaßnahmen (d. h. Leichenschau, Überführung, Bestattung in Auftrag geben) zu veranlassen, sind in § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl.S.381) genannt.

Nähere Ausführungen dazu in den Ziffern 1.1 und 1.2.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die sorgepflichtigen Angehörigen, die die notwendigen Maßnahmen treffen müssen, nicht automatisch auch die erforderlichen Kosten der Bestattung zu tragen haben. Diese Verpflichtung trifft die Personen nach Ziffer 2. Nur wenn keine Verpflichteten nach Ziffer 2 vorhanden sind, kann diejenige Person, die die notwendigen Sorgemaßnahmen veranlasst hat, verpflichtet sein, die Kosten zu übernehmen. Soweit den sorgepflichtigen Personen nicht zugemutet werden kann, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Antrages an den zuständigen Sozialhilfeträger die Frage der Übernahme dieser Kosten aus Sozialhilfemitteln zu überprüfen.

### 1.1 Angehörige

Angehörige nach § 13 (2) FBG sind der Ehegatte oder der/die Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades, die Adoptiveltern und die Adoptivkinder.

Verwandte ersten Grades des/der Verstorbenen sind:

- die Kinder
- die Eltern

Verwandte zweiten Grades des/der Verstorbenen sind:

- die Geschwister
- die Großeltern
- die Enkel

### 1.2 Weitere Verpflichtete

Hierbei handelt es sich

1. gemäß § 13 (3) FBG um die Leiterin oder den Leiter eines Krankenhauses, eines Heimes oder einer ähnlichen Einrichtung sowie deren Beauftragte, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines/ihres Todes dort gelebt hat und Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit (hierbei handelt es sich nach § 16 FBG um bis zu 96 Stunden) nicht zu ermitteln sind.

Die jeweilige Einrichtungsleitung ist gemäß § 13 (3) FBG nur im Falle des Nichtvorhandenseins bzw. Nichtauffindens von Angehörigen verpflichtet, die notwendigen

Maßnahmen nach § 13 (1) FBG, d. h., die erforderlichen Sorgemaßnahmen nach § 9 FBG sowie die Leichenschau nach §§ 10, 12 FBG zu veranlassen.

Ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung die Existenz bzw. die Anschrift der Angehörigen bekannt, so kann sie sich von ihrer Verpflichtung befreien, indem sie die Angehörigen vom Ableben des Angehörigen in Kenntnis setzt. Sollten die Angehörigen nicht reagieren bzw. sich weigern, die Maßnahmen zu ergreifen, bedeutet dies keine weitere Verpflichtung für die Leitung der betroffenen Einrichtung.

2. gemäß § 13 (4) FBG um den örtlich zuständigen Magistrat/Gemeindevorstand, wenn weder Angehörige vorhanden noch in der Lage sind bzw. die unter 1. genannten Personen von der Verpflichtung befreit sind, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Bei den unter Ziffer 1.1 bzw. 1.2 genannten Verpflichteten stellt die Reihenfolge der bestehenden Verpflichtung auch gleichzeitig die Rangfolge dar. D. h. zunächst besteht die Verpflichtung bei den genannten Angehörigen. Sollten diese nicht zu ermitteln bzw. nicht vorhanden sein, treten die unter Ziffer 1.2 aufgeführten „weiteren Verpflichteten“ ein.

Sofern der örtlich zuständige Magistrat/Gemeindevorstand als Ordnungsbehörde die notwendigen Sorgemaßnahmen gemäß dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz veranlasst hat, kann die Ordnungsbehörde bei dem zur Bestattung Verpflichteten den Ersatz der entstandenen Kosten geltend machen.

## **2. Kostenübernahmeverpflichtete**

Folgende Personen können zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sein, sofern ihnen dies zuzumuten ist:

1. Der vertraglich Verpflichtete (Altenteils- oder Schenkungsvertrag, in denen die Kostenübernahme ausdrücklich geregelt sein muss).
2. Der/die Erbe/n im Rahmen der §§ 1922 ff. BGB, bezüglich der Bestattungskosten konkretisiert in § 1968 BGB.  
(Hinweis: Mit Einführung des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) ist nach § 10 LPartG auch der überlebende Lebenspartner gesetzlicher Erbe).
3. Der Vermächtnisnehmer nach § 2147 BGB.
4. Das Land Hessen als gesetzlicher Erbe nach § 1936 BGB, wenn z. Z. des Erbfalles weder ein Verwandter, ein Lebenspartner noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Bei dieser Konstellation ist zu unterstellen, dass die Übernahme zumutbar ist.
5. Nach § 1615 m BGB ist der Kindsvater beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge Schwangerschaft oder Entbindung verpflichtet.
6. Der Unterhaltspflichtige im Rahmen des § 1615 Abs. 2 BGB, § 1360 a Abs. 3 BGB sowie § 5 LPartG.
7. Sorgepflichtige Personen, die infolge eines Rechtsgeschäftes die Bestattungskosten zu tragen haben, weil sie in Erfüllung des § 13 FBG die Bestattung in Auftrag gegeben haben.

Beispiel:

Die Enkelin hat die Bestattung ihrer Großmutter bei einem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben. Dieser Auftrag ist ein Rechtsgeschäft im Sinne der Nr. 7; sie erhält folglich die Rechnung. Soweit vorrangig Verpflichtete nach den Ziffern 1 - 6 nicht vorhanden sind, kann sie entsprechende Ansprüche dort nicht geltend machen. Soweit ihr die Kostenübernahme nicht zuzumuten ist, kann sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

Auch wenn die Angehörigen bekannt sind und sich nicht äußern bzw. sich weigern,

entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bleiben diese jedoch weiterhin dafür zuständig, die Kosten für die getroffenen Maßnahmen als Erben, Unterhaltspflichtige etc. zu übernehmen.

Der Sozialhilfeträger kann in einem solchen Fall keine Bestattungskosten übernehmen, es sei denn, die Verpflichteten stellen einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII und es ist Ihnen nicht zuzumuten, diese selbst zu tragen.

### **3. Geltungsbereich**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Nach § 97 Abs. 4 ist der LWV Hessen auch für Leistungen nach § 74 SGB XII zuständig, sofern er Leistungen in stationären Einrichtungen erbringt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Regelungen bei den verschiedenen Leistungen dargestellt, wie sie derzeit gelten. Ergänzend werden die Zuständigkeiten ab 01.01.2020 aufgrund der neuen Regelungen in den Hessischen Ausführungsgesetzen zum Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) –Rehabilitation und Teilhabe von behinderten Menschen-(HAG/SGB IX) bzw. Zwölftes Buch (XII) –Sozialhilfe-(HAG/SGB XII) beschrieben.

#### **3.2 Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen**

Nach dem bis zum 31.12.2019 gültigen HAG/SGB XII ist der LWV Hessen auch zuständiger Kostenträger für die Bestattungskosten, wenn er Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbringt.

Da die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 in den Teil 2 des SGB IX verlagert wird, ist ab diesem Zeitpunkt § 97 Abs. 4 SGB XII nicht mehr anwendbar. Der LWV Hessen ist ab dem 01.01.2020 in der Eingliederungshilfe nur noch für fachliche Leistungen sachlich zuständig; für alle anderen Leistungen –wie die Bestattungskosten –ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständiger Leistungsträger.

Insofern entfällt ab diesem Zeitpunkt aufgrund des ab 01.01.2020 gültigen HAG/SGB XII die Zuständigkeit des LWV Hessen, sofern ein Leistungsberechtigter Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform (neuer Begriff für eine stationäre Einrichtung) erhält.

Ab 01.01.2020 ergibt sich die Zuständigkeit für eine etwaige Übernahme von Bestattungskosten aus § 97 Abs. 1 SGB XII und somit liegt die Zuständigkeit bei dem jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod unterhaltssichernde Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) erbracht hat.

Sollten keine unterhaltssichernden Leistungen durch einen örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht worden sein, ist nach § 98 Abs. 3 SGB XII die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

#### **3.3 Eingliederungshilfe im Betreuten Wohnen**

In den Fällen, in denen Verstorbene Leistungen im Betreuten Wohnen durch den LWV Hessen erhalten und parallel dazu Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bezogen haben, entscheidet dieser gemäß § 98 (3) SGB XII nach seinen eigenen Vorgaben über eine mögliche Übernahme von Bestattungskosten, wenn den gesetzlich Verpflichteten diese Übernahme nicht zuzumuten ist.

In den Fällen, in denen ein Verstorbener Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens durch den LWV Hessen erhalten und aufgrund eigenen Einkommens (dazu zählt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) keine Leistungen der Hilfe zum

Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bezogen hat, liegt die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 3 SGB XII bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

### **3.4 Begleitetes Wohnen behinderter Menschen in Familien**

Sofern ein Verstorbener Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom LWV Hessen gemäß Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG/§ 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen in Hessen bezogen hat, ist der LWV Hessen auch für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig, wenn den gesetzlich Verpflichteten die Übernahme nicht zuzumuten ist.

Diese Zuständigkeit entfällt ab 01.01.2020, da ab diesem Zeitpunkt der LWV Hessen nicht mehr für die unterhaltssichernden Leistungen zuständig sein wird und somit die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegeben ist.

In den Fällen, in denen ein Verstorbener aufgrund eigenen Einkommens keine Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den LWV Hessen bezogen hat, liegt die örtliche Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 98 (3) SGB XII bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

### **3.5 Pflegefamilien**

In Fällen, in denen der LWV Hessen Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien geleistet sowie Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichergestellt hat, ist der LWV Hessen auch für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig, wenn den gesetzlich Verpflichteten die Übernahme nicht zuzumuten ist.

Ab 01.01.2020 werden nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen in Pflegefamilien zuständig sein.

### **3.6 Hilfe zur Pflege**

Der LWV Hessen ist nach § 97 Abs. 2, 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 HAG/SGB XII – in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung - in Fällen, in denen er Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen erbringt, nach § 97 Abs. 4 SGB XII auch für die Leistungen nach § 74 SGB XII zuständig.

Diese Zuständigkeit ist ab 01.01.2020 auf Grundlage des ab diesem Zeitpunkt gültigen HAG/SGB XII nur für Leistungen in den stationären Einrichtungen weiterhin gegeben, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-3 HAG /SGB XII aufgeführt sind.

### **3.7 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Der LWV Hessen ist nach § 97 Abs. 2, 3 in Verbindung mit § 2 HAG/SGB XII – sowohl in der bis zum 31.12.2019 als auch in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung in den Fällen, in denen Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII (§§ 67 ff. SGB XII) in stationären Einrichtungen erbracht werden, nach § 97 (4) SGB XII auch für die Leistungen nach § 74 SGB XII zuständig.

Aufgrund des ab 01.01.2020 geltenden HAG/ SGB XII wird der LWV Hessen die Bearbeitung von Leistungen nach den Ziffern 3.7.1 bzw. 3.7.2 ab diesem Zeitpunkt selbst sicherstellen, weil die Delegation auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe entfällt.

### **3.7.1 Leistungen in stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII**

In den Fällen, in denen Verstorbene Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen erhalten haben, ist der LWV Hessen nach § 97 (4) SGB XII auch für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII zuständig.

Da diese Leistung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 31.12.2019 delegiert ist, entscheiden diese nach diesem Rundschreiben über mögliche zu übernehmende Kosten für die Bestattung des Verstorbenen und stellen dem LWV Hessen den Aufwand im Rahmen der Delegation in Rechnung.

Ab dem 01.01.2020 bearbeitet der LWV Hessen Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten von Verpflichteten, denen die Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII nicht zuzumuten ist, wenn bis zum Tod stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten durch den LWV Hessen erbracht wurden.

### **3.7.2 Betreutes Wohnen und teilstationäre Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII**

Im Betreuten Wohnen und bei teilstationären Leistungen nach § 67 SGB XII ist der LWV Hessen seit dem 01.01.2017 nur für die fachlichen Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung sachlich zuständig, die bis zum 31.12.2019 im Rahmen der Delegation durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden; die Kosten für diese Leistungen werden dem LWV Hessen als Delegationsaufwand in Rechnung gestellt. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erbringen parallel bei Bedarf in eigener sachlicher Zuständigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII für Leistungsberechtigte im Betreuten Wohnen oder/und bei teilstationären Maßnahmen. Im Todesfall entscheiden sie gemäß § 97 (1) SGB XII über mögliche zu übernehmende Kosten für die Bestattung Verstorbener in eigener Zuständigkeit. Hat der örtliche Träger der Sozialhilfe keine unterhaltssichernden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe erbracht, z.B. weil der Verstorbene bis zum Tod im SGB II-Leistungsbezug stand oder seinen Lebensunterhalt durch eine Rente sicherstellen konnte, dann sind Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten von Verpflichteten an den Träger der Sozialhilfe zu richten, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 (3) SGB XII).

## **4 Höhe der Bestattungskosten**

Der LWV Hessen hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu tragen. In diesem Zusammenhang sind die Kriterien über Art und Höhe der zu übernehmenden Kosten des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzung der Gemeinde, in deren Bereich der Verstorbene bestattet werden soll, heranzuziehen.

Nachdem die erforderlichen Kosten einer Bestattung feststehen, sind dafür alle vorrangig zur Verfügung stehenden Mittel (angesparter Barbetrag, weitere Vermögensbeträge wie Sparbuchguthaben etc., Sterbegeldversicherungen, Leistungen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag bzw. bestehende Schadensersatzansprüche, die gegenüber Dritten auf Übernahme der Bestattungskosten bestehen) einzusetzen.

## **5. Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens des Verpflichteten**

Sollte der zur Übernahme der Bestattungskosten vorrangig Verpflichtete beim LWV Hessen einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen, ist zu prüfen, ob es dem Verpflichteten tatsächlich nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Bestattungskosten nach Abzug von vorrangig einzusetzenden Vermögenswerten aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu decken.

### **5.1 Einsatz des Einkommens**

Auch in der Frage des Einkommenseinsatzes gelten die Vorschriften des 11. Kapitels SGB XII über den Einsatz des Einkommens und Vermögens.

Danach ist zunächst die Einkommensgrenze im Rahmen des § 85 SGB XII unter Berücksichtigung der gesamten familiären Situation des Verpflichteten zu ermitteln. Ein Einkommenseinsatz kann nur über der Einkommensgrenze im Rahmen des § 87 SGB XII gefordert werden. Zumutbar und auch angemessen ist in diesem Zusammenhang nach Abzug etwaiger besonderer Belastungen eine volle Inanspruchnahme des Einkommens über der Einkommensgrenze. Zumutbar ist dabei für den Verpflichteten regelmäßig der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze für mehrere Monate und die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit den Gläubigern der Bestattung bzw. eine Finanzierung durch einen Verbraucherkredit.

### **5.2 Einsatz des Vermögens**

Für den Einsatz des Vermögens des vorrangig Verpflichteten finden die Bestimmungen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (VO) Anwendung.

Für den vorrangig Verpflichteten ist nach § 1 Satz 1 Ziffer 1 der VO ein Betrag von 5.000,00 € zugrunde zu legen, zzgl. eines Betrages von 5.000,00 € für den Ehegatten oder den Lebenspartner und eines Betrages von 500,00 € für jede Person, die von dem vorrangig Verpflichteten überwiegend unterhalten wird.

Der diese Grenze übersteigende Betrag ist für die Bestattungskosten einzusetzen.

## **6. Kostentragung durch andere**

Hat ein Einrichtungsträger die Bestattung veranlasst und die Kosten dafür auch übernommen, so sind diese Kosten durch den LWV Hessen (bei stationären Leistungen nach § 67 SGB XII bis zum 31.12.2019: durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Delegation) gegenüber dem Einrichtungsträger zu erstatten, sofern kein vorrangig Verpflichteter im Rahmen des § 74 SGB XII vorhanden ist und der LWV Hessen Kostenträger der stationären Betreuung des/der Verstorbenen war. Gleiches gilt, wenn dem vorrangig Verpflichteten, der einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim LWV Hessen gestellt haben muss, die Tragung der Bestattungskosten nicht zugemutet werden kann.

Ab 01.01.2020 ergibt sich die Zuständigkeit für eine etwaige Erstattung von Bestattungskosten aus § 97 Abs. 1 SGB XII und somit liegt, außer bei Leistungen in stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII und bei Leistungen im Rahmen des § 65 SGB XII in den stationären Einrichtungen, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-3 HAG/SGB XII aufgeführt sind, die Zuständigkeit bei dem jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod unterhaltssichernde Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) erbracht hat.

Sollten keine unterhaltssichernden Leistungen durch einen örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht worden sein, ist nach § 98 Abs. 3 SGB XII die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.07.2019 in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 1/2015 zum 30.06.2019 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



(Daume)

### **nachrichtlich:**

Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.  
Luisenstr.28  
**65185 Wiesbaden**

sowie alle Mitgliedsverbände

bpa - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB - Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e.V.  
Geschäftsstelle Wiesbaden  
Stettiner Str. 25  
**65203 Wiesbaden**

Hessischer Städtetag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Abteilung IV-Soziales  
z.H. Frau Kollmann  
Sonneberger Str. 2/2a  
**65193 Wiesbaden**